Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlangenbad



Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Taunus Wunderland" im Ortsteil Wambach; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Erweiterung des Taunus Wunderland dient dem Fortbestand und der Sicherung des Freizeitparks. Ziel der Erweiterung sind landschaftlich angepasste Parkflächen, in die Einrichtungen und Anlagen sowie Attraktionen eingebunden sind.

Gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad am 30.09.2020 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Taunus Wunderland" (Ortsteil Wambach, 13 WA 05.1) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten "Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Hessischer Bauordnung" (HBO), diese wurden gemäß § 91 HBO ebenfalls als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Teile:

- I Bebauungsplan (Plan mit zeichnerischen Festsetzungen)
- II Textliche Festsetzungen (Teil der Planunterlage):
- III Begründung
- IV Umweltbericht mit integriertem grünordnerischen Planungsbeitrag und Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung
- Artenschutzbeitrag

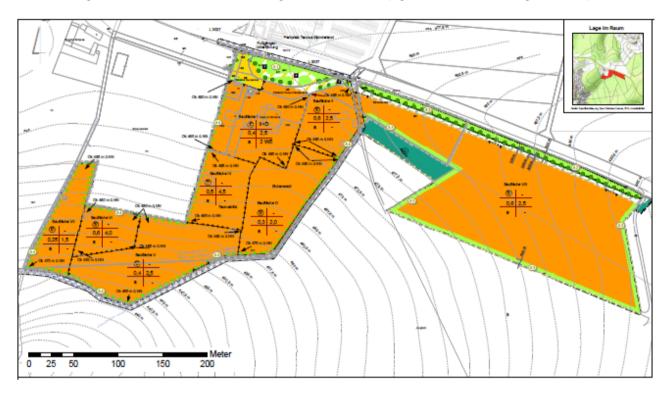
Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB). Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung (§10 Abs. 3 BauGB) im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schlangenbad, Rheingauer Str. 23, 65388 Schlangenbad, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.schlangenbad.de/bauleitplanung.jsp verfügbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlangenbad unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Taunus Wunderland" (Ortsteil Wambach) umfasst den gesamten bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie Erweiterungsflächen im Osten im Umfang von ca. 3,3 ha (vgl. Karte mit Geltungsbereich):



Der obenstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

65388 Schlangenbad, den 01.10.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

Gez. Marco Eyring Bürgermeister